

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 45/09 B

L 14 AS 948/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 23 AS 361/05 (SG Potsdam)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Potsdamer Arbeitsgemeinschaft
zur Grundsicherung für Arbeitsuchende - PAGA,
Horstweg 102-108, 14478 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2009 durch den
Richter Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g
und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin J , zu bewilligen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin begehrt höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Oktober 2005. Die Beklagte bewilligte der Klägerin mit Bescheid vom 6. Juni 2005 Leistungen nach dem SGB II sowie einen Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung in Höhe von monatlich 51,13 Euro wegen Vorliegens eines Diabetes mellitus Typ I sowie einer Hypertonie. Die Klägerin machte geltend, neben dem Mehrbedarf wegen der Diabetes mellitus benötige sie wegen der Hypertonie natriumarme Kost und deshalb einen weiteren zusätzlichen Mehrbedarf. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 8. Juni 2005). Die Klage zum Sozialgericht (SG) blieb ebenfalls ohne Erfolg (Urteil des SG Potsdam vom 31. März 2008). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das SG ausgeführt, die Höhe des Mehrbedarfs wegen kostenaufwendiger Ernährung sei richtig mit 51,13 Euro monatlich festgestellt worden. Einen Anspruch auf einen weiteren Mehrbedarf monatlich in Höhe von 25,56 Euro wegen natriumdefinierter Kostenfolge von Hypertonie habe die Klägerin nicht. Dem Urteil ist die Rechtsmittelbelehrung angefügt, dass es mit der Berufung angefochten werden könne.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 2. April 2009 die Berufung als unzulässig verworfen. Streitgegenstand seien die Leistungen für Mehrbedarf in Höhe von 25,56 Euro monatlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 2005. Mithin betrage der Beschwerdewert 255,60 Euro, weshalb der Berufungsstreitwert von 500 Euro gemäß § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht erreicht werde. Die Berufung sei auch nicht durch das SG zugelassen worden. Hierfür wäre nämlich eine ausdrückliche Zulassung im Tenor oder zumindest in den Entscheidungsgründen des sozialgerichtlichen Urteils erforderlich gewesen.
- 3 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie geht davon aus, dass ein Verfahrensmangel vorliege. Das SG habe die Berufung zugelassen, sodass das LSG an die Berufung gebunden sei. Im übrigen hätte das SG den von der Klägerin benannten Arzt als Gegengutachter anhören müssen. Dieser hätte im einzelnen dargelegt, dass bei der Klägerin ein höherer Ernährungsbedarf bestanden habe.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind.



Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

- 5 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die gerügten Verfahrensmängel müssen vom LSG begangen worden sein. Die Klägerin hat in ihrer Beschwerde jedoch nicht aufgezeigt, inwieweit gerade das LSG die gerügten Verfahrensmängel begangen haben könnte. Soweit sich die Klägerin auf die Sachverhaltsaufklärung bzw Notwendigkeit der Einholung weiterer Gutachten bezieht, hat sie schon nicht darlegen können, inwieweit hier gerade das LSG Verfahrensfehler begangen haben könnte. Das LSG hat die Berufung als unzulässig verworfen. Die Beschwerde hat es auch versäumt aufzuzeigen, inwiefern gerade die Entscheidung betreffend die Unzulässigkeit der Berufung verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sein könnte. Es fehlt jedenfalls bereits an Vorbringen dazu, inwieweit der Beschwerdewert vom LSG falsch ermittelt oder fehlerhaft festgestellt worden sein könnte. Hinsichtlich der falschen Rechtsmittelbelehrung seitens des SG fehlt es an einem Vortrag dazu, inwiefern im vorliegenden Fall entgegen der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl etwa SozR 3-1500 § 158 Nr 3) die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung die Berufung zulässig hätte machen können.
- 6 Da die Rechtssache somit keine Aussicht auf Erfolg hat, war auch der Antrag der Klägerin auf Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung abzulehnen.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

